

Persistenter Identifier: 1569907460851_1979
Titel: Promotionsordnung
Ort: Stuttgart
Datierung: 1979
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1979/1/

Abschnitt: § 7 Mündliche Prüfung
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1979/11/LOG_0013/

§ 7 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Doktorprüfung muß der Kandidat nachweisen, daß er vertiefte Kenntnisse auf dem Fachgebiet besitzt, dem die Dissertation entnommen ist.
- (2) Zur mündlichen Prüfung werden der Rektor, die Professoren der zuständigen Fakultäten, die Mitglieder des Promotionsausschusses und die sonstigen am Verfahren gemäß § 7 Abs. 2 bis Abs. 4 beteiligten Personen eingeladen.
- (3) Die Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Prüfer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so bestimmt der Dekan einen Stellvertreter. Die Prüfung kann nur stattfinden, wenn alle Mitglieder des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Eine Vertretung des Hauptberichters ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe möglich.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert zwischen einer und zwei Stunden; sie ist mit jedem Bewerber einzeln durchzuführen. Am Prüfungsgespräch mit dem Bewerber beteiligen sich nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Es ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Als Zuhörer bei mündlichen Doktorprüfungen sind neben den nach Abs. 2 Geladenen die Professoren anderer Fakultäten der Universität Stuttgart zugelassen. Daneben können Bewerber, die zur Promotion zugelassen sind, als Zuhörer teilnehmen. Bei der Beratung und der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuß sind die Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) Zuhörer können auf Antrag des Kandidaten ausgeschlossen werden.
- (7) Versäumt ein Kandidat die Teilnahme an der Prüfung ohne triftige Gründe, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

§ 8 Beschluß über das Ergebnis der Prüfung

- (1) Nach Beendigung der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß einvernehmlich auf Grund der Vorschläge der Berichte, welche Note die Dissertation erhalten soll. Der Prüfungsausschuß entscheidet ferner über die Note der mündlichen Prüfung. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Vorsitzende unter Abwägung aller prüfungsrelevanten Gesichtspunkte.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich durch Mitteilung aus den Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Sie kann unter Abwägung aller prüfungsrelevanten Gesichtspunkte vom arithmetischen Mittel beider Noten um eine ganze Note nach oben oder unten abweichen.
- (3) Folgende Noten sind zu verwenden:
 - sehr gut bestanden (1)
 - gut bestanden (2)
 - bestanden (3)
 - nicht bestanden (4)